

Info-Blatt

Haltung von Kälbern in der Gruppe

Ab dem 8. Lebenstag sind Kälber in Gruppen (mindestens 2 Kälber) zu halten, die Einzelhaltung ist entsprechend der EU-Bio-Verordnung untersagt. Ausnahmen für einzelne Kälber sind nur dann möglich, wenn gesundheits- oder verhaltensbedingte Gründe vorliegen.

Hierfür müssen die allgemein gültigen Bedingungen zur Kälberhaltung jedoch erfüllt sein:

- Der Betrieb muss grundsätzlich über Haltungseinrichtungen (Boxen) verfügen, um Kälber nach der 1. Lebenswoche jederzeit in Gruppen halten zu können.
- Während der Einzelhaltung besteht permanent Sicht- und Berührungskontakt (ausgenommen bei Absonderung kranker Tiere) zu anderen Rindern. Einzelboxen müssen deshalb mit durchbrochenen Seitenwänden ausgestattet sein.
- Eine präventive Einzelhaltung von Tieren ist verboten.
- Es müssen Vorbeugemaßnahmen gesetzt werden, die das Besaugen vermeiden helfen. Solche Maßnahmen könnten sein: ausreichendes Platzangebot im Stall, Milchmenge auf mehrere Tagesgaben verteilen, Kälberkräftfutter und Heu anbieten, freier Zugang zu Wasser, usw.

Tritt mindestens eines der folgenden Kriterien ein, können unter Einhaltung der oberhalb angeführten allgemeinen Bedingungen, einzelne Kälber ausnahmsweise, für das zeitlich unbedingt erforderliche Ausmaß, aus der Gruppe genommen werden:

- Eine schriftliche Anordnung des Tierarztes liegt vor.
- Eine Erkrankung oder Verletzung eines Kalbes macht eine Separierung zur Behandlung nötig.
- Eine Ansteckung anderer Kälber muss verhindert werden (z. B. bei Durchfall).
- Die Nabelschnur ist noch nicht vollständig abgetrocknet bzw. abgefallen – Einzelhaltung max. bis zum 14. Lebenstag möglich.
- Eine Kastration wurde durchgeführt. In diesem Fall ist Einzelhaltung bis max. 14 Tage nach dem Eingriff möglich.
- Beim Enthornen der Kälber dürfen diese max. 24 Stunden isoliert werden.
- Der Altersunterschied zwischen den vorhandenen Kälbern beträgt mehr als 4 Wochen.
- Beim Auftreten von Besaugen darf jenes Tier, das Gruppenmitglieder besaugt, temporär isoliert werden

Ab der 8. Lebenswoche gelten diese Kriterien nicht mehr. Kälber können dann entsprechend dem Österreichischen Tierschutzgesetz **nur** dann aus der Gruppe genommen werden, **wenn eine Anordnung des Tierarztes vorliegt.**

Die Herausnahme von Kälbern aus der Gruppe ist ab 1. Jänner 2024 dokumentationspflichtig – die Form ist frei wählbar.

Neben einer **Begründung** durch Angabe einer der oben genannten Gründe für die Ausnahme von der Gruppenhaltung, sind auch **die betroffenen Tiere/das betroffene Tier** sowie der **Zeitraum der Einzeltierhaltung** anzugeben.

Als Hilfestellung habe wir das Aufzeichnungsblatt „Dokumentation der Kälber-Einzelhaltung“ erstellt -> www.bio-garantie.at/de/dokumente -> **Aufzeichnungsheft**

Andere, bereits bestehenden Aufzeichnungen (z.B. tierärztliche Verschreibungen, TGD, etc.), die alle Dokumentationskriterien beinhalten, gelten als gleichwertig und können ebenfalls als Nachweis zur Erfüllung der Aufzeichnungspflicht herangezogen werden.

Die vorgeschriebenen Mindeststall- und Mindestauslaufflächen für Rinder und alle anderen Tiere können Sie unserem Info-Blatt Stall- und Auslaufflächen entnehmen.



Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:

Fachabteilung Landwirtschaft: für NÖ, OÖ, W: 02262/67 22 12
für B, St, K, S: 03182/40 101-0
für T, V: 059292/3100

Unterlagen zu den **zusätzlichen Richtlinien** der Bio-Verbände erhalten Sie direkt bei den Verbänden.